

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/367

KR.Nr. A 0228/2023 (STK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Listenverbindungen abschaffen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit bei Wahlen nur noch Verbindungen zwischen Listen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei (Unterlistenverbindung) zulässig sind. Die Vorlage ist in- nert sechs Monaten zu unterbreiten, so dass die entsprechenden Gesetzesänderungen bereits auf die Kantonsratswahlen 2025 angewendet werden können.

2. Begründung

Die Bevölkerung ist bei Wahlen aufgrund der Vielzahl von Listen zunehmend überfordert. Dies führt leider oft dazu, dass Stimmberechtigte gar nicht erst von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Ein Grund für die Zunahme von Listen ist die bestehende Möglichkeit von Listenverbindungen, was sich insbesondere auch in den vergangenen Nationalratswahlen gezeigt hat. Das soll sich in den nächsten Kantonsratswahlen nicht wiederholen. Hinzu kommt, dass Listenverbindungen zwischen unterschiedlichen Parteien den Willen der Wähler und Wählerinnen verfälschen. Mit der Aufhebung der Listenverbindungen soll dem entgegengewirkt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Listenverbindungen bündeln bei Wahlen die Stimmen für Parteien mit ähnlicher politischer Ausrichtung oder für Untergruppen von Parteien. Bei der Verteilung der Sitze werden die verbundenen Listen zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Stimmen werden zuerst auf die verbundenen Listen, dann auf eventuelle Unterlistenverbindungen und erst danach auf die einzelnen Listen verteilt. Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigten Stimmen, die normalerweise verloren gehen würden, werden auf diese Weise gebündelt und können einer Liste zugutekommen. Somit dienen Listenverbindungen hauptsächlich dazu, die Erfolgchancen bei der Verteilung der Restmandate zu erhöhen. Die konkreten Auswirkungen von Listenverbindungen hängen jedoch stark von den jeweiligen Verhältnissen wie der Grösse des Wahlkreises, der Anzahl der zu vergebenden Mandate und den politischen Stärkeverhältnissen ab. Listenverbindungen und deren Effekte sind im politischen Diskurs, der Lehre und in der Rechtsprechung umstritten. Es kann nicht generell angenommen werden, dass Listenverbindungen den Wählerwillen verfälschen oder besser abbilden, sie bewirken lediglich eine veränderte Verteilung der Mandate.

Seit 1919 gilt bei Wahlen in der Schweiz das Proporzwahlrecht. Dies wurde eingeführt mit der Absicht, den beim Majorz- oder Mehrheitswahlrecht zu kurz kommenden Minderheiten eine ihrer zahlenmässigen Stärke entsprechende Repräsentation zuzusichern. Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems und des Wahlverfahrens weitgehend frei. Es liegt im

Entscheidungsspielraum der Kantone, ob sie Listenverbindungen bei der Ausgestaltung des Proporzwahlverfahrens zulassen oder nicht. Listenverbindungen sind ein Mittel um insbesondere in kleineren Wahlkreisen die Repräsentation der kleineren Parteien sicherzustellen. Bei eidgenössischen Wahlen sind Listen- und Unterlistenverbindungen zugelassen. Bei den kantonalen Parlamentswahlen sind heute in zehn Kantonen Listenverbindungen zugelassen. Unterlistenverbindungen kennen zusammen mit dem Kanton Solothurn nur fünf Kantone.

Die Stimmbeteiligung bei Wahlen unterliegt seit jeher Schwankungen. Trotz der bisher unerreicht hohen Anzahl von Listen und Listenverbindungen war die Stimmbeteiligung bei den Nationalratswahlen 2023 im Kanton Solothurn mit 47,9% jedoch höher als bei den vorhergehenden Wahlen. Sie nahm im Vergleich zu 2019 um 3.1% zu, etwas stärker als die gesamtschweizerische Zunahme der Stimmbeteiligung von 1,6%. Auch bei den Kantonen, die in 2023 eine Rekordanzahl Listen und Kandidierende stellten wie Zürich und Aargau, nahm die Stimmbeteiligung leicht zu. Bei den jüngsten Wahlen des Kantonsrates in 2021 lag die Stimmbeteiligung mit durchschnittlich 45% ebenfalls ganze 9 Prozentpunkte höher als bei den vorhergehenden Wahlen.

Aufgrund der vorliegenden Daten kann nicht darauf geschlossen werden, dass die ungewöhnlich hohe Zahl an Listen und Listenverbindungen dazu geführt hat, dass Stimmberechtigte bei den Nationalratswahlen 2023 auf ihr Stimmrecht verzichtet haben oder dies generell tun würden. Das Risiko der sinkenden Stimmbeteiligung bietet deshalb aus unserer Sicht eine unzutreffende Begründung für die Abschaffung von Listenverbindungen.

Es ist anzumerken, dass im Szenario, bei dem bei den vergangenen Nationalratswahlen keine Listenverbindungen möglich gewesen wären, die SVP sowie die FDP. Die Liberalen Ost je einen Sitz gewonnen hätten. Die Mitte und die GRÜNEN hätten beide ihren Sitz verloren. Wären bei den vergangenen Nationalratswahlen nur Listenverbindungen innerhalb derselben Partei erlaubt gewesen, hätte sich die Sitzverteilung im Kanton Solothurn verschoben mit einem Sitz zugunsten der SVP und dem Verlust des Sitzes der GRÜNEN.

Bereits in 2011 haben sich der Kantonsrat und die Regierung mit der Einschränkung von Listenverbindungen befasst (A 227/2011). Damals wurde eine Anpassung des GpR in Auftrag gegeben. Diese wurde schliesslich durch den Kantonsrat verworfen. Damals wie heute halten sich die Vor- und Nachteile von Listenverbindungen die Waage und es sind unserer Meinung nach keine überwiegenden Gründe für die Abschaffung oder für die Beschränkung auf Listen der gleichen Partei vorhanden. Wir erachten weiterhin das Argument der einheitlichen Regelung für ausschlaggebend. Die einheitliche Regelung auf Bundes- wie auf Kantonsebene macht es für alle an den Wahlen Beteiligten leichter, die Abläufe zu verstehen und korrekt auszuführen.

Sollte der Kantonsrat bewusst von dieser einheitlichen Regelung abweichen wollen, so sind wir offen für mögliche Reformen. Die Umsetzung des Wählerwillens in die Anzahl Sitze, die eine Partei im Proporzwahlverfahren erhält, ist nebst den Listenverbindungen aber auch stark abhängig von der Wahlkreisgrösse und dem Sitzzuteilungsverfahren. Daher sollten im Falle von Reformen alle Möglichkeiten geprüft werden, wie auch eine Reform des Sitzzuteilungsverfahrens zu einem proportionaleren Zuteilungsverfahren ohne Restmandate, dem sogenannten «doppelten Pukelsheim», welcher inzwischen in neun Kantonen angewandt wird. Wir lehnen deshalb den vorliegenden Auftrag ab.

4. **Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol)
Aktuariat Justizkommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat